
INFORMATIONSRUNDSCHREIBEN 2012

Förderung der Produktion von elektrischer Energie aus erneuerbarer, nicht photovoltaischer Quelle

Erstellt von: TIS | Bereich Energie & Umwelt

Datum: Bozen, 13/07/2012

Index

1	Einleitung	3
2	Förderung der Produktion von elektrischer Energie aus erneuerbarer, nicht photovoltaischer Quelle	4
2.1	Normative Rahmenbedingungen und einleitende Bemerkungen	4
2.2	Eingeführte Neuerungen durch das Durchführungsdekret 6. Juli 2012.....	6
3	Förderung der Produktion von elektrischer Energie aus erneuerbarer Quelle: neue Lage	8
3.1	Anlagen mit direktem Anspruch auf den Fördermechanismen.....	8
3.2	Anlagen mit Anspruch auf Förderungen durch Einschreibung in den Registern	9
3.3	Anlagen mit Leistung über den Grenzwerten: Auktionsvorgehen.....	10
3.4	Festlegung der Förderungen für neue Anlagen (Anhang 1).....	12
3.5	Umstellung des Fördermechanismus von grünen Zertifikaten Fördertarif	13
3.6	Mechanismus des Austauschs vor Ort	15
3.7	Spezifische Regelungen zu Biomasse, Biogas und nachhaltigen flüssigen Biobrennstoffen (Artikel 8)	15
3.8	Prämien für Biogasanlagen die fortschrittliche Technologien verwenden (Artikel 26) 17	
3.9	Kumulation	18
3.10	Zusätzliche Anmerkungen	18

1 Einleitung

Mit der Veröffentlichung des ordinären Zusatzes Nr. 143 in der *Gazzetta Ufficiale* Nr. 159 vom 10/07/2012, ist das **Dekret 6 Juli 2012 vom Ministerium für Wirtschaftliche Entwicklung** (Ministro dello Sviluppo Economico), **über die Anwendung des Artikels 24 der Gesetzesverordnung vom 3. März 2011 Nr 28, eingeführt worden. Dieses betrifft die Förderung der Produktion von elektrischer Energie aus erneuerbarer Quelle, die aus andersartigem Prinzip als dem photovoltaischen stammt** (“Attuazione dell’art. 24 del decreto legislativo 3 marzo 2011, n. 28, recante incentivazione della produzione di energia elettrica da impianti a fonti rinnovabili diversi dai fotovoltaici”).

Dieses Dekret ist Teil des neuen gesamten Regelungssystems, das durch die europäische Durchführungsverordnung 2009/28/CE vom 23. April 2009 - welche die Unterstützung des Gebrauchs von Energie aus erneuerbaren Quellen behandelt - und der zugehörigen italienischen Durchführungsverordnung zur Verwirklichung derselben - Nr. 28 des 3. März 2011 - definiert wird.

Die Veränderungen die am Förderungssystem durchgeführt wurden, sind wesentlich und bestimmen eine grundlegende Umstellung zum vorhergehenden System. Dies in Anbetracht der nötigen besseren Kontrolle des energetischen Entwicklungsplans der Nation und der Ausgaben, welche die Allgemeinheit bestreiten muss, um diese Entwicklung zu unterstützen.

Mit diesem Dokument will man eine praktische und rasche Aktualisierung des Fördersystems der elektrischen Energie aus erneuerbaren, nicht photovoltaischen Energiequellen liefern, das ab 1.Jänner 2013 in Kraft treten wird.

2 Förderung der Produktion von elektrischer Energie aus erneuerbarer, nicht photovoltaischer Quelle

2.1 Normative Rahmenbedingungen und einleitende Bemerkungen

Das neue Förderungssystem für die Produktion von elektrischer Energie aus erneuerbaren Energiequellen wird auf europäischer Ebene durch die Richtlinie 2009/28/CE vom 23. April 2009 - welche die Unterstützung des Gebrauchs von Energie aus erneuerbaren Quellen behandelt - vorgegeben und wird in Italien durch die Durchführungsverordnung vom 3. März 2011 Nr. 28 ausgeführt. Dazu müssen das Dekret vom Ministerium für Wirtschaftliche Entwicklung vom 5. September 2011, und der Nationale Aktionsplan für erneuerbare Energien (oder Piano d'Azione Nazionale sulle energie rinnovabili, auch PAN), der von der Regierung im Juni 2011 abgesegnet wurde, in Betracht gezogen werden. Das Dekret definiert die Regelung der Unterstützung für hocheffiziente Kraft-Wärme-Kopplung, während im Aktionsplan das vorausgesagte Ziel von 17% in drei Sektoren unterteilt wurde: Wärme, Transport und Energie. Für letzteren Sektor ist ein Ziel für 2020 festgelegt worden, das einen Anteil von 26% des Verbrauchs durch Energie aus erneuerbarer Quelle vorsieht (ca. 100 TWh/Jahr).

Die Verordnung wurde aufgrund einiger vorläufigen Abwägungen erlassen, welche interessant hervorzuheben sind:

- Italien ist den sogenannten **20-20-20 Zielen voraus**, da die installierte Kapazität zu Ende 2011 imstande ist, eine Produktion von ungefähr 94 TWh/Jahr zu gewährleisten, dies in Anbetracht des Ziels von 100 TWh/Jahr zum Jahr 2020;
- Es gibt die Notwendigkeit, einen **höheren Impuls** an Anwendungen zu geben, die durchschnittlich wirtschaftlich attraktiver sind, wie die **Sektoren Wärme** und **Transport**, sowie die **Energieeffizienz**;
- Es gab infolge beachtlicher technologischer Entwicklungen, einen starken **Rückgang bei den Investitionskosten** für Anlagen (insbesondere Solaranlagen);
- Die Höhe der **Förderungen sind in anderen europäischen Ländern** im Durchschnitt **niedriger** als jene, die in Italien in den letzten Jahren ausgeschüttet worden sind;
- Es gibt das Bedürfnis einer **Wiederbelebung der Entwicklung der erneuerbaren Energien** mit einem tugendhafteren Zugang zum Wachstum, basiert auf der Kosteneffizienz und auf der Maximierung des wirtschaftlichen und umwelttechnischen Rücklaufs für die Nation;
- Im Unterschied zu vielen Ländern Europas, die im Zuge der wirtschaftlichen Krise auf unbestimmten Zeitraum die Förderungen für neue Anlagen stillgelegt haben, hat

Italien entschlossen, die Entwicklung der erneuerbaren Energien weiter zu unterstützen, allerdings mit einem **effizienteren Ansatz**;

- Der Energie-Mix aus erneuerbaren Energien soll die **effizienteren Technologien** begünstigen. Dies in Form von geringeren Einheitskosten, höhere Auswirkungen auf die wirtschaftliche Wertschöpfungskette und geringere Auswirkung auf Umwelt und elektrischen Stromnetz;
- In Anbetracht des Vorsprungs auf den gesetzten Zielen wird es für möglich erachtet, **das neue Ziel** für Energie aus erneuerbarer Quelle zum Jahr 2020 **auf 32-35%** des gesamten elektrischen Verbrauchs zu erhöhen;
- Um eine bessere Vorhersehbarkeit und eine höhere Nachhaltigkeit der Förderbeiträge zu garantieren ist es erforderlich, neben einer Minderung der Förderhöhe, auch einen spezifischen Mechanismus einzuführen, um das **Wachstum unter Kontrolle** zu halten. Dies bedeutet die Einführung von **Niedrigstangebots-Auktionen** (aste al ribasso) für Anlagen über 5 MW (über 10 MW für Wasserkraftwerke und über 20 MW für geothermische Anlagen) und von **nationalen Registern** für Leistungen über bestimmten Schwellenwerten, die für jede Technologie festgesetzt werden;
- In Anbetracht der steigenden Menge an elektrischer Energie aus erneuerbarer Quelle die ins Netz eingespeist wird, ist es angebracht einen Tarif des Typs **feed-in premium** anzuwenden;
- Für kleine Anlagen ist es möglich den Fördermechanismus des Einheitstarifs beizubehalten, um den **Betrieb zu vereinfachen**;
- Es ist notwendig, eine angemessene Realisierungskapazität an **thermischen Abfallbehandlungsanlagen** zu sichern;
- Umbauarbeiten von Anlagen sollen aus dem Auktionsmechanismus ausgeschlossen werden;
- Es ist erforderlich, die **Förderdauer** je nach Anlagentypologie zu **differenzieren**;
- Was den **Übergang von grünen Zertifikaten zu Tarif** ab dem Jahr 2015 betrifft, ist es erforderlich das Fördersystem zu betrachten, das für Anlagen die ab 1.Jänner 2013 in Betrieb genommen werden, um obengenannten Tarif zu identifizieren. Die Förderung entspricht laut Durchführungsverordnung Nr. 28 von 2011 einer Entlohnung, die 78% des Referenzpreises der grünen Zertifikaten beträgt, mit Ausnahmen für Anlagen die mit Biomasse betrieben werden und für Projekte, die im Rahmen einer Umstellung des Zuckerrüben-Sektors vorgesehen sind;
- Da es wichtig ist, eine langfristige Aussicht für den Sektor zu liefern, müssen die betrachteten Förderungen laut Dekret bis zur Überschreitung eines **Kostenrahmens** angewandt werden, der bis **zum Jahr 2020 vorgeplant** wird;
- Es ist relevant, eine Einsicht der Kosten zur Unterstützung der Produktion von elektrischer Energie aus erneuerbaren, nicht photovoltaischer Quelle zu geben, um eine **höhere Transparenz der verursachten Ausgaben** auf den Tarifen der elektrischen Energie zu gewährleisten;

- Es ist angebracht, Maßnahmen zur bürokratischen Vereinfachung in den Prozessen zum Ansuchen der Förderungen durchzuführen.

Aus diesen Gründen haben das italienische Parlament und die zuständigen Ministerien zwischen Frühling und Anfang Sommer 2012 eine Serie von Vorschlägen zur Abänderung der oben erwähnten Förderkriterien abgewogen und diskutiert.

Abschließend haben am 6. Juli 2012 der Minister für wirtschaftliche Entwicklung (Ministro dello Sviluppo Economico) und der Minister für Umwelt und Schutz von Territorium und Meer (Ministro dell'ambiente e della tutela del territorio e del mare) im Einklang die Verordnung 6.Juli 2012 - **Durchführung des Artikels 24 der Durchführungsverordnung 3. März 2011 Nr. 28 zur Förderung der Produktion von elektrischer Energie aus erneuerbarer, nicht photovoltaischer Quelle** ("Attuazione dell'art. 24 del decreto legislativo 3 marzo 2011, n. 28, recante incentivazione della produzione di energia elettrica da impianti a fonti rinnovabili diversi dai fotovoltaici") – abgesegnet. Am 10. Juli 2012 sind diese Änderungen mit der Veröffentlichung in der *Gazzetta Ufficiale* in Kraft getreten.

2.2 Eingeführte Neuerungen durch das Durchführungsdekret 6. Juli 2012

Dieser Absatz fasst die wesentlichen Neuerungen zusammen, die das Dekret 6.Juli 2012 zur Förderung der Produktion von elektrischer Energie aus erneuerbarer, nicht photovoltaischer Quelle enthält. Die wichtigsten Punkte sind:

- Die Einführung eines Kostenrahmens der kumulierten Ausgaben aller Arten von Förderungen für Anlagen zur Stromproduktion aus erneuerbaren, nicht photovoltaischen Energiequellen, der bei **jährlich 5,8 Milliarden** Euro festgelegt wurde;
- Die bereits definiert jährliche **Kontingentierung** für die Jahre 2013 bis 2015;
- Die **Verminderung der Förderbeiträge**, um sich dem Europäischen Durchschnitt anzupassen und Umschichtung dieser von Photovoltaik auf vorteilhaftere Technologien (Tabelle 1);
- Einführung von **Registern** für Anlagen aus einem Leistungsband, das sich je nach Technologie zwischen einer bestimmten Mindestleistung und 5 MW (10 MW im Falle von Wasserkraftwerken und 20 MW im Falle von Geothermie-Anlagen) bewegt;
- Einführung von **Niedrigstangebot-Auktionen** für Anlagen mit Nennleistung über 5 MW (10 MW im Falle von Wasserkraftwerken und 20 MW im Falle von Geothermie-Anlagen);
- Die Beibehaltung der Förderung für **thermodynamische Solaranlagen**, die im Dekret 11.April 2008 vom Minister für wirtschaftliche Entwicklung festgehalten wurde, mit Steigerung der Förderhöhe;
- Abnahme der elektrischen Energie mit **Einheitstarif** für Anlagen mit einer Leistung unter 1 MW;

- **Ausschüttung der zugehörigen Förderung** in Abhängigkeit der Nettomenge an ins Netz eingespeister Energie für Anlagen mit einer Leistung über 1 MW;
- Differenzierung bei den Anlagen die mit Biogas und Biomasse betrieben werden, in Abhängigkeit der Verwendung von Produkten, Nebenerzeugnisse oder Abfällen;
- Prämie für **Anlagen mit hoher Energieeffizienz** (cogenerazione ad alto rendimento - CHP);
- Prämien für Anlagen mit einer Leistung zwischen 1 und 5 MW für die **Minderung des Ausstoßes von Treibhausgasen** und für Anlagen, die mit Biomassen aus nationalen Produktionsketten betrieben werden. Diese Prämien sollen untereinander und mit den Prämien für hoher Energieeffizienz (CHP) kumuliert werden können;
- Getrennte Förderung für die Produktion an Energie aus **um- oder wiederaufgebauten Anlagen** und **Hybridanlagen**;
- **Schrittweise Umstellung** vom Fördersystem mit **grünen Zertifikaten auf Einheitstarif** in den Jahren zwischen 2013 bis 2015;
- Einführung eines Beitrags für **Verwaltungsspesen für Anträge und Abgaben** (spese di istruttoria e di oneri di gestione);
- Einführung von Prämien für **fortschrittlichen Anwendungen und Technologien** (Geothermie und Biogas in hocheffizienter Betriebsweise).

A Livelli di incentivo convergenti verso media UE

Tecnologia	Tipologia Esempi	Remunerazione energia prodotta ¹ €/MWh, valori normalizzati		Germania	Francia	U.K.	Media UE27
		Italia vecchio sistema	Italia nuovo sistema				
Eolico	▪ 10 MW	148	124	65-109	91	151	122
	▪ 200 kW	250	174-257	114-222	43-168	75-160	130
Biomassa	▪ 10 MW	170-208	122-189	80-150	43-168	75-160	115
	▪ 200 kW	250	180-276	114-292	90-178	172	137
Idroelettrico	▪ 5 MW	121	139	113	170	137-157	154
Geotermo-elettrico	▪ 5 MW	121	99-172	81	52	111	108

Utilizzato modello di calcolo in base ai costi effettivi per calcolare la remunerazione appropriata

¹ Valori normalizzati a 20 anni e alle ore di produttività italiane (aggiornati a gennaio 2012). Le forchette sugli incentivi sono dovute alla possibilità di aggiungere premi in base a tecnologia e natura e provenienza della fonte | 19

Tabelle 1: Vergleich des Italienischen Förderumfangs zum EU-Durchschnitt

3 Förderung der Produktion von elektrischer Energie aus erneuerbarer Quelle: neue Lage

Es wird nun eine Zusammenfassung des Fördermechanismus für elektrische Energie dargelegt, der ab 31. Dezember 2012 in Kraft treten wird, der durch die Verordnung des Ministers für Wirtschaftliche Entwicklung 6. Juli 2012 abgesegnet wurde.

Die folgenden Bemerkungen beziehen sich auf alle Anlagen betrieben mit erneuerbaren Energiequellen, mit Ausnahme der Photovoltaik, die **an einem elektrischen Stromnetz angeschlossen sind, eine Leistung größer 1 kW aufweisen** und nach dem 31. Dezember 2012 erstmals in Betrieb genommen werden.

3.1 Anlagen mit direktem Anspruch auf den Fördermechanismen

Es dürfen direkt auf den Fördermechanismen zugreifen:

- a) **Windkraftanlagen**, betrieben mit ozeanischer Windkraft mit Leistung bis **60 kW**;
- b) **Wasserkraftanlagen** mit einer gewährleisteten Nennleistung (durch Konzession) bis **50 kW**, dessen Schwellwert bis 250 kW angehoben wird, falls es sich um Anlagen handelt, die in einer der folgenden Kategorien fällt:
 - i. Errichtet auf **existierenden Kanälen oder Druckleitungen** ohne Anstieg der abgeleiteten Durchflussmenge;
 - ii. Nutzend **Rückgabewasser oder Abwasser**;
 - iii. Nutzend **Restwassermengen** abzüglich der Quote die für den Fischweg vorgesehen ist, ohne Änderung des natürlichen Flussbettes;
- c) **Biomasseanlagen**, betrieben mit Produkten oder Unterprodukten aus biologischer Herkunft, mit einer Nennleistung bis **200 kW** und **Biogasanlagen** bis **100 kW**;
- d) Anlagen die eine **Leistungserhöhung** erfahren haben, wenn die Erhöhung nicht die Grenzwerte überschreitet, die in a) b) und c) nach Anlagentypologie aufgeschlüsselt wurden;
- e) Anlagen die in Projekten einer **Umstellung des Zuckerrübensektors** vorgesehen sind;
- f) **Elektro-Geothermie-Anlagen** (centrali geotermoelettriche) **mit reduzierter Umweltbelastung**, die mit geothermischen Fluiden erhöhter Enthalpie zu Versuchszwecken betrieben werden und Pilotanlagen mit Wiedereinbringung des geothermischen Fluides in dessen Ursprungsformationen (formazioni di provenienza) - jedenfalls mit Null-Emissionsbilanz – mit einer installierten Nennleistung nicht 5 MW überschreitend;

- g) **Um- und wiederaufgebaute** Anlagen mit einer gesamten installierten Nennleistung die den in Punkten a), b) und c) beschriebenen Grenzwerten, je nach Anlagentyp, nicht überschreitet;
- h) Anlagen die in Verfahren mit Öffentlichkeitscharakter von **öffentlichen Verwaltungen** errichtet wurden, mit einer Leistung bis zum Doppelten der in Punkten a), b) und c) beschriebenen Werten.

3.2 Anlagen mit Anspruch auf Förderungen durch Einschreibung in den Registern

Die Grenzwerte für die Leistungen sind für alle Anlagen, die mit erneuerbaren Energien betrieben werden, bei 5 MW festgelegt worden, mit Ausnahme für Wasserkraft, bei welcher die Grenzwerte auf 10 MW und Geothermie, bei welcher die Grenzwerte auf 20 MW erhöht wurden.

Die Anlagen, die einen Anspruch auf Förderungen haben, nachdem Sie in einem Register eingeschrieben wurden, sind neue Anlagen, Hybridanlagen und Anlagen, die um- oder wiederaufgebaut wurden, dessen Leistung unter dem Grenzwert liegt, der für die jeweilige Technologie identifiziert wurde. Dies gilt auch für Anlagen, die eine Leistungserhöhung erfahren haben, dessen Erhöhung wie gehabt die Werte je nach Typologie nicht überschreitet.

Der Verantwortliche muss beim GSE einen **Antrag auf Aufnahme im informatischen Register** stellen, je nach Quelle und Art der Anlage. Der GSE publiziert die erforderliche Prozedur zur Aufnahme im Register 30 Tage vor der Periode für die Vorlegung der Anfragen, die 60 Tage dauert. Der GSE hat dann weitere 60 Tage Zeit um die Zugriffs-Rangordnung zu Fördermitteln für die nächste Periode zu veröffentlichen. Das erste Einschreibungsverfahren für das Jahr 2013 wird nach spätestens fünfzehn Tagen nach Veröffentlichung des Prozedere zur Applizierung des Dekrets publiziert (vom GSE innerhalb von 45 Tagen nach in Kraft treten des selben Dekrets ausgehändigt). Für den nachstehenden Perioden werden die Prozeduren **innerhalb 31. März jedes Jahres** ab 2013 veröffentlicht.

	2013	2014	2015
	MW	MW	MW
on-shore Windkraft	60	60	60
off-shore Windkraft	0	0	0
Wasserkraft	70	70	70
Elektro-Geothermie	35	35	35
Biomasse die dem Artikel 8, Komma 4, Punkt a), b) und d) entspricht, Biogas, Klärgas und nachhaltige flüssige Biobrennstoffe	170	160	160
Biomasse die dem Artikel 8, Komma 4, Punkt c) entspricht	30	0	0
Ozeanische Energie (inklusive Gezeiten- und Seegang-Energie)	3	0	0

Tabelle 2: Kontingent, das für die Jahre 2013 bis 2015 festgelegt wurde, für Anlagen die der Regelung für Einschreibung ins Register unterliegen

In jeder Prozedur wird das gesamte Kontingent registriert, das für das betroffene Jahr verfügbar ist, summiert mit den gegebenenfalls nicht in der vorhergehenden Periode zugeordneten Mittel. Ab der Erstellung des zweiten Registers werden dem verfügbaren Kontingent die Quoten abgezogen, die direkt von der Förderung nutzen dürfen, welche in den vorherstehenden 12 Monaten vor Eröffnung der Prozedur in Betrieb genommen wurden (für das zweite Register, solche die ab 1. Jänner 2013 in Betrieb genommen wurden), und zuzüglich zur Reduktion des Kostenrahmens beitragen. Es werden zudem die Quoten der Förderungen abgezogen, die den Anlagen zustehen, die auf die Bestimmungen zum Übergang vom alten zum neuen Fördermechanismus zurückgreifen können, die nach den Modalitäten laut Artikel Nr. 30 des Dekrets geregelt sind. Im Falle, dass der Wert des Kontingents nach diesen Abzügen negativ sein sollte, werden die nachfolgenden Kontingente angebraucht.

Die Rangliste wird nach den hierarchischen **Prioritätskriterien** gebildet, die **im Artikel 10, Komma 3)** beschrieben werden. Es werden zu den Fördermechanismen Anlagen zugelassen, die in den Ranglisten in den Grenzen des spezifischen Leistungsbands enthalten sind. Die Rangliste ist keinen Verschiebungen unterworfen, mit einziger Ausnahme des Registers, das im Jahr 2012 eröffnet wurde.

3.3 Anlagen mit Leistung über den Grenzwerten: Auktionsvorgehen

Für Anlagen mit einer Leistung über 5 MW (10 MW für Wasserkraft und 20 MW für elektrischer Energie aus Geothermie), führt der GSE, im Rahmen der jährlichen Kontingente, öffentliche Niedrigstangebot-Auktionen (aste al ribasso) in telematischer Form ein. Der GSE veröffentlicht die dementsprechende Ausschreibung zur ersten Auktion, bezogen auf das im Jahr 2013 verfügbare Kontingent, innerhalb des fünfzehnten Tages nach der Publikation des Prozedere zur Applizierung des Dekrets (vom GSE innerhalb von 45 Tagen nach in Kraft

treten des selben Dekrets ausgehändigt). Für den nachstehenden Perioden werden die Prozeduren **innerhalb 31. März jedes Jahres** ab 2013 veröffentlicht. Ausnahme gilt für die on-shore Windkraft falls die nicht zugewiesene Leistung mehr als 20% der ausgeschriebenen Leistung ausmachen würde. Dann soll 6 Monate nach der vorhergehenden, eine weitere Ausschreibung stattfinden.

Für die Jahre 2013-2015 sind folgende Kontingente festgelegt worden:

	2013	2014	2015
	MW	MW	MW
on-shore Windkraft	500	500	500
off-shore Windkraft	650	0	0
Wasserkraft	50	0	0
Elektro-Geothermie	40	0	0
Biomasse die dem Artikel 8, Komma 4, Punkt a), b) und d) entspricht, Biogas, Klärgas und nachhaltige flüssige Biobrennstoffe	120	0	0
Biomasse die dem Artikel 8, Komma 4, Punkt c) entspricht	350	0	0

Tabelle 3: Kontingent, das für die Jahre 2013 bis 2015 festgelegt wurde, für Anlagen die der Regelung für Niedrigstangebot-Auktionen unterliegen

Bei jedem Verfahren soll das gesamte, für das Jahr vorgesehene, Kontingent versteigert werden, das unter Umständen mit den in der vorhergehenden Periode nicht zugeordneten Kontingenten summiert wird. Ab Wirksamkeit des zweiten Registers werden dem Kontingent die Leistungsquoten der Anlagen abgezogen, die direkten Zugriff auf Fördergelder genießen und in den 12 Monaten vor in Wirkung treten der Prozedur erstmals in Betrieb genommen wurden (für das zweite Register, solche die ab 1. Januar 2013 erstmals in Betrieb genommen wurden) und die jedenfalls zur Erniedrigung des Kostenrahmens beitragen. Es werden zudem die Quoten der Förderungen abgezogen, die den Anlagen zustehen, die auf die Bestimmungen zum Übergang vom alten zum neuen Fördermechanismus zurückgreifen dürfen, die nach den Modalitäten laut Artikel Nr. 30 des Dekrets geregelt sind. Im Falle, dass der Wert des Kontingents nach diesen Abzügen negativ sein sollte, werden die nachfolgenden Kontingente angebraucht.

Es dürfen an diesem Auktionsverfahren solche Subjekte teilnehmen, die **Inhaber von Autorisationen** (titolo di autorizzazione) oder - im Falle von Wasserkraft, Geothermie zu elektrischen Zwecken und off-shore Windkraft - **Inhaber von Konzessionen** (titolo concessorio) sind, und dazu Inhaber des Voranschlags für Konzession sind, der vom Netzbetreiber abgefasst und definitiv vom Antragsteller angenommen ist (für off-shore Windkraft unter 20 MW soll statt der Konzession eine **Umweltverträglichkeitsstudie** - giudizio di compatibilità ambientale – vorgelegt werden).

Um an den Auktionen teilnehmen zu dürfen, muss der Verantwortliche zudem nachweisen, eine **angemessene finanzielle Solidität (Solvenz) und Liquidität** (solidità finanziaria ed economica adeguata) in Form einer **Erklärung eines Bankinstituts** oder autorisierten

Vermittlers zu besitzen, welche **die finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit** des teilnehmenden Subjekts in Relation zum Ausmaß der Maßnahme nachweisen soll. Alternativ gilt auch eine Kapitalaufstockung gleich mindestens **10% der Investitionssumme** die für die Errichtung der Anlage geplant wird.

Die Rangliste wird laut Prioritätskriterien erstellt, die hierarchisch im Artikel 15, Komma 3) des Dekrets aufgelistet sind. Zugelassen zu den Fördermechanismen sind Anlagen, die in den Ranglisten aufgenommen wurden und im Rahmen der spezifischen Leistungskontingente enthalten sind.

3.4 Festlegung der Förderungen für neue Anlagen (Anhang 1)

Die Förderungen werden auf Grund der Tabelle 4 ausgeschüttet, die im Anhang 1 des Dekrets enthalten ist. Es ist sehr wichtig die Tatsache im Auge zu behalten, dass laut Artikel 7, Komma 1, die Werte in der Tabelle sich auf Anlagen beziehen, die im Jahr 2013 in Betrieb genommen werden und dass **für die nachfolgenden Jahre die Werte des Fördertarifs jährlich um 2% gesenkt werden**, mit handelsüblicher Rundung der dritten Kommastelle, vorbehaltlich nachfolgender Maßnahmen zur Aktualisierung der Tarife.

Wie zuvor betrachtet, kann die Ausschüttung der Förderung auf zweierlei Arten passieren, und zwar:

- **Anlagen (mit einer Leistung unter 1 MW) die den Einheitstarif erfordern:** auf die elektrische Energie die ins Netz eingespeist wird, erkennt der GSE den Einheitstarif T_0 mit der Formel

$$T_0 = T_b + P_r,$$

an, wobei T_b der grundlegende Einheitstarif laut Tabelle 4 ist, der sich je nach Anlagentypologie aufschlüsselt und sich je nach laufendem Jahr, schmälert und P_r der Gesamtbetrag an möglichen Prämien darstellt, auf welche die Anlage Anrecht hat;

- **Andere Anlagen:** Auf Grund der Produktionsdaten an elektrischer Energie, die rein ins Netz eingespeist wurde und der stündlichen zonalen Preisen, bestimmt der GSE für jede Anlage die Förderung I_{nuovo} mit Hilfe der Formel

$$I_{\text{nuovo}} = T_b + P_r - P_z,$$

wobei T_b der grundlegende Einheitstarif laut Tabelle 4 ist, der sich je nach Anlagentypologie, wie im vorherigen Punkt, aufschlüsselt und zudem sich um den zuerkannten Prozentsatz im Falle einer Auktion schmälert. P_r stellt den Gesamtbetrag an möglichen Prämien dar, auf welche die Anlage Anrecht hat, während P_z dem stündlichen zonalen Preis des Gebiets entspricht, in welchen der elektrische Strom ins Netz eingespeist wird, der durch die Anlage produziert wurde. Im Falle, dass der Förderbeitrag durch die Summe der Formel als negativ erscheinen sollte, wird dieser gleich Null gestellt.

Um die Komplexität dieses Dokuments nicht weiter zu erhöhen, sollen die Eingriffe um den Um- und Wiederaufbau von Anlagen und die Förderung von Hybridanlagen hier nicht behandelt werden. Für die Beschreibung dieser Fördermechanismen wird auf den Gesetzestext des Dekrets, Anhang 2, verwiesen.

3.5 Umstellung des Fördermechanismus von grünen Zertifikaten Fördertarif

Die Förderung durch Zuerkennung von grünen Zertifikaten (Certificati Verdi), wird im Jahr 2015 endgültig durch die aktuelle Förderungsform ersetzt. Dies heißt, dass **alle Anlagen die innerhalb des 31. Dezembers 2012 in Betrieb genommen** werden und wurden, die ein Anrecht auf Nutznießung von grünen Zertifikaten erwerben oder erworben haben, nach Auslaufen des ebengenannten Fördersystems auf eine Förderung Anspruch haben, die auch nach dem Jahr 2015 weiter andauert. Der Zuschuss I auf die geförderte Nettoproduktion, der nach der derzeit amtierenden gesetzlichen Bezugsregelung ausgezahlt wird, wird in Summe betrachtet mit den Erträgen stammend aus der Verwertung der Energie nach folgender Formel berechnet

$$I = k \cdot (180 - Re) \cdot 0.78$$

wobei für Anlagen die innerhalb des 31. Dezembers 2007 in Betrieb genommen wurden k gleich 1 ist, während für Anlagen die danach in Betrieb genommen wurden, k einen Wert annimmt, der vom Gesetz im zugehörigen Gesetzestext geregelt wird (Artikel 2, Komma 148 des Gesetzes Nr. 244 des Jahres 2007). Re ist hingegen der Abgabepreis der elektrischen Energie der vom AEEG definiert wird um im Vorjahr registriert wurde.

Im Falle von Anlagen mit **Kraft-Wärme-Kopplung verbunden mit Fernwärme** die innerhalb des 31. Dezembers 2012 in Betrieb genommen wurde, gelten dieselben Regeln, aber die Förderung wird mittels der folgenden Formel berechnet

$$I = (D - Re).$$

Wobei D die Summe des mittleren Marktpreises der grünen Zertifikate für Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen mit verbundener Fernwärme und des mittleren Abgabepreises der Energie ist, die im Jahr 2012 registriert wurde. Re hingegen ist der Abgabepreis der elektrischen Energie, die vom AEEG festgelegt wird und im Vorjahr registriert wurde. Für die alleinige Produktion von elektrischer Energie aus Biomasse-Anlagen, ausgenommen Biogas-Anlagen, die bis zum 31. Dezember 2012 in Betrieb genommen werden, ist der Abgabepreis für elektrische Energie Re für die Kalkulierung der Förderung ident und gleichbleibend mit dem, der im Jahr 2012 registriert wurde. Für Anlagen, die mit kogenerativen flüssigen Biobrennstoffen (bioliquid cogenerativi) betrieben werden und vor in Kraft treten des hier behandelten Durchführungsdekrets in Betrieb genommen wurden, ist der Abgabepreis des elektrischen Stroms Re gleich und gleichbleibend dem, der im Jahr 2009 registriert wurde.

Um alle Investitionen zu schützen, die in Fertigstellung sind, wurden spezielle Bestimmungen eingeführt, um die Umstellung vom alten auf den neuen Fördermechanismus zu regeln. Diesbezüglich verweist man direkt auf den Artikel 30 des Dekrets.

Erneuerbare Energiequelle	Typologie	Leistung	Nutzungsdauer der Anlage	Grundtarif der Förderung
		kW	Jahre	€/MWh
Windkraft	on-shore	1<P≤20	20	291
		20<P≤200	20	268
		200<P≤1.000	20	149
		1.000<P≤5.000	20	135
		P>5.000	20	127
	off-shore (1)	1<P≤5.000	25	176
		P>5.000	25	165
Wasserkraft	Mit Fließwasser (inkl. Druckrohrleitungs-Anlagen)	1<P≤20	20	257
		20<P≤500	20	219
		500<P≤1.000	20	155
		1.000<P≤10.000	25	129
		P>10.000	30	119
	Stausee- oder Staudamm-Anlagen	1<P≤10.000	25	101
		P>10.000	30	96
Ozeanische Energie (inklusive Gezeiten- und Seegang-Energie)		1<P≤5.000	15	300
		P>5.000	20	196
Geothermie		1<P≤1.000	20	135
		1.000<P≤20.000	25	99
		P>20.000	25	85
Deponiegas		1<P≤1.000	20	99
		1.000<P≤5.000	20	94
		P>5.000	20	90
Klärgas		1<P≤1.000	20	111
		1.000<P≤5.000	20	88
		P>5.000	20	85
Biogas	a) Produkte biologischer Herkunft	1<P≤300	20	180
		300<P≤600	20	160
		600<P≤1.000	20	140
		1.000<P≤5.000	20	104
		P>5.000	20	91
	b) Unterprodukte biologischer Herkunft nach Tabelle 1	1<P≤300	20	236
		300<P≤600	20	206
		600<P≤1.000	20	178
		1.000<P≤5.000	20	125
		P>5.000	20	101
	c) Abfälle für welche der biologisch abbaubare Anteil laut Anhang 2 besteht	1<P≤1.000	20	216
		1.000<P≤5.000	20	109
P>5.000		20	85	
Biomasse	a) Produkte biologischer Herkunft	1<P≤300	20	229
		300<P≤1.000	20	180
		1.000<P≤5.000	20	133
		P>5.000	20	122
	b) Unterprodukte biologischer Herkunft nach Tabelle 1	1<P≤300	20	257
		300<P≤1.000	20	209
		1.000<P≤5.000	20	161
		P>5.000	20	145
	c) Abfälle für welche der biologisch abbaubare Anteil laut Anhang 2 besteht	1<P≤5.000	20	174
		P>5.000	20	125
nachhaltige flüssige Biobrennstoffen		1<P≤5.000	20	121
		P>5.000	20	110

Tabelle 4: Förderdauer und Fördertarif für neue Anlagen

Bezüglich Tabelle 4 ist es wichtig anzumerken, dass für off-shore Windkraftanlagen, bei denen die verantwortlichen Subjekte die Regelung laut Artikel 25, Komma 3, nicht in Anspruch nehmen und folglich auf eigenen Kosten den Anschluss an das elektrische Stromnetz errichten, eine Prämie in der Höhe von 40 €/MWh zusteht.

3.6 Mechanismus des Austauschs vor Ort

Das Anrecht auf den Mechanismus des Austauschs vor Ort ist eine **Alternative** zu den **Fördermechanismen** des hier behandelten Dekrets.

Die AEEG aktualisiert innerhalb von 120 Tagen nach in Kraft treten des in diesem Schreiben beschriebenen Dokuments, die technisch-wirtschaftlichen Regelungen des Austauschs vor Ort, um auch für bereits in Betrieb genommene Anlagen die **Inanspruchnahme zu vereinfachen**. Die Aktualisierung der Regelung sieht auch vor, dass die elektrische Energie zu **Marktpreisen valorisiert** wird. Zudem setzt diese Aktualisierung **mittlere Pauschalvergütungen** (corrispettivi medi forfettari) fest, die jährlich vom AEEG für die mittleren bestrittenen Netzgebühren definiert und publiziert werden, die auf die Energie die mit dem Netz ausgetauscht wird begrenzt angewendet werden sollen.

3.7 Spezifische Regelungen zu Biomasse, Biogas und nachhaltigen flüssigen Biobrennstoffen (Artikel 8)

Für Anlagen die mit nachhaltigen flüssigen Biobrennstoffen (bioliquidi sostenibili) betrieben werden, unterliegt das Zugriffsrecht auf Fördermittel der Einhaltung und der Prüfung der Nachhaltigkeitskriterien nach den Modalitäten nach Artikel 38 des Durchführungsdekrets Nr. 28 des Jahres 2011.

Laut Artikel 8, Komma 4 des Dekrets gilt zur Ermittlung des Bezugsfördertarifs für Anlagen die mit Biomasse und Biogas betrieben werden, dass der GSE aufgrund der Autorisierung zur Errichtung und zum Betrieb der Anlage eruiert, mit welcher der folgenden Treibstoffarten die Anlage beschickt wird:

- a) **Produkte** aus biologischer Herkunft
- b) **Unterprodukte** aus biologischer Herkunft laut Tabelle 1-A des Dekrets;
- c) **Abfälle** bei denen der **biologisch abbaubare Anteil** pauschalartig mit den Kriterien laut Anhang 2 des Dekrets definiert ist;
- d) **Abfälle** die nicht aus Mülltrennung stammen und nicht in die Kategorie c) fallen.

Derselbe Artikel liefert die Kriterien zur Zuweisung der Fördermittel im Fall von Verwendung von verschiedenen Arten in derselben Anlage. Bei Anlagen die mit Biomasse aus den Kategorien a) und b) mit einer Leistung **zwischen 1 MW und 5 MW**, sind folgende Prämien vorgesehen die man untereinander anhäufen kann:

- **10 €/MWh** wenn der Betrieb der Anlage eine **Minderung der Treibhausgas-Emissionen** im Verhältnis zu den Zielwerten erreicht, die im Artikel 8, Komma 9 des Dekrets angeführt sind;
- **20 €/MWh** wenn die Anlagen mit **Biomasse aus Versorgungsketten** (biomasse da filiera) stammen, die den Typologien entsprechen, die in der Tabelle 1-B des Dekrets aufgelistet sind.

Anlagen **aller Leistungen**, auch aus Um- und Wiederaufbau, die mit **Biomasse** laut Punkten **a)** und **b)** betrieben werden, haben Anspruch auf eine Prämie in der Höhe von **30 €/MWh**, wenn dessen **Emissionen in die Atmosphäre** den Anforderungen entsprechen, die im Anhang 5 des Dekrets beschrieben sind.

Dem Referenztarif für Biomasse- und Biogasanlagen und Anlagen betrieben mit nachhaltigen flüssigen Biobrennstoffen, welche in Kraft-Wärme-Kopplung hoher Effizienz betrieben werden, steht eine Prämie zu, die folglich aufgeschlüsselt wird:

- **40 €/MWh** für Anlagen, die mit **Produkten** aus biologischer Herkunft oder **nachhaltigen flüssigen Biobrennstoffen** betrieben werden;
- **40 €/MWh** für Biomasseanlagen, die mit **Unterprodukten** biologischer Herkunft beschickt werden, falls die produzierte Wärme für Zwecke der **Fernwärme** verwendet wird;
- **10 €/MWh** für alle **anderen Anlagen**.

Das Ministerium für Agrar-, Lebensmittel und Forstpolitik (Ministero delle politiche agricole, alimentari e forestali) bereitet eine vereinfachte Prozedur vor, welche die Menge an Produkten und Unterprodukten quantifizieren soll, die der Produzent verwendet. Dies soll auch durch stichprobenartige Kontrolle passieren. Die Ausschüttung der Förderung geschieht durch den GSE im Ausmaß des gebührenden Minimums, während die zusätzlichen Prämien durch Ausgleichszahlungen beglichen werden, nachdem die Kommunikation einer positiv ausgegangene Kontrolle eingetroffen ist.

3.8 Prämien für Biogasanlagen die fortschrittliche Technologien verwenden (Artikel 26)

Für Anlagen, die mit Biogas beschickt werden, mit hoher Effizienz betrieben werden und die **Wiederverwertung des Stickstoffs** aus den Stoffen vorsehen - die es zur Zielsetzung haben, Dünger zu produzieren – wird die Prämie für die Betriebsausrüstung (assetto operativo) auf **30 €/MWh** erhöht. Diese Prämie wird gewährleistet wenn:

- a) man eine Beseitigung von Mindestens 60% des gesamten Stickstoffs erzielt (Komunikation der Ausbringung - comunicazione di spandimento);
- b) die Ordnungsmäßigkeit des Düngers verifiziert wurde (Durchführungsdekret Nr.75 des Jahres 2010);
- c) die Produktion des Düngers ohne Zuführen von thermischer Energie aus nicht erneuerbarer Quelle geschieht;
- d) die Becken des Gärrestelagers und der eventuellen Vorgrube mit einer undurchlässigen Abdeckung ausgestattet sind;
- e) die Wiederverwertung des Stickstoffs keine Emissionen von Ammoniak oder anderen ammoniakalischen Verbindungen in die Atmosphäre verursacht.

Für Anlagen mit einer Leistung **bis 600 kW**, die mit **Biogas** betrieben werden, können alternativ zur obengenannten Prämie folgende Optionen in Anspruch nehmen:

- Eine Prämie von **20 €/MWh**, falls die Anlage in **Kraft-Wärme-Kopplung** betrieben wird, eine Verwertung (in Form von Dünger) von mindestens **30%** des gesamten eingebrachten Stickstoffs erfolgt und die Abdeckungsbedingungen der Becken zur Nicht-Emission in die Atmosphäre erfüllt sind;
- Eine Prämie von **15 €/MWh**, falls eine Beseitigung von mindestens **40%** des gesamten eingebrachten Stickstoffs erfolgt und die Abdeckungsbedingungen der Becken zur Nicht-Emission in die Atmosphäre erfüllt sind.

Die Ausschüttung der Förderung geschieht durch den GSE im Ausmaß des gebührenden Minimums, während die zusätzlichen Prämien durch Ausgleichszahlungen beglichen werden, nachdem die Kommunikation einer positiv ausgegangene **Kontrolle** eingetroffen ist.

3.9 Kumulation

Die Fördermechanismen die im Dekret des Ministeriums für wirtschaftliche Entwicklung 6.Juli 2012 enthalten sind, sind **nicht mit anderen öffentlichen Förderungen**, oder dergleichen, **kumulierbar**, mit Ausnahme der Bestimmungen laut Artikel 26 des Durchführungsdekrets 3.März 2011, Nr. 28.

Die Prämie für die Produktion aus Kraft-Wärme-Kopplung mit hoher Effizienz (Anhang 1 des Dekrets), inklusive der Prämie für die Kraft-Wärme-Kopplung mit Fernwärmenutzung, ist nicht mit zusätzlichen Prämien für Energieeffizienz und für die Produktion von thermischer Energie anhäufbar. Auch nicht solche laut Artikel 30, Komma 11 des Gesetzes 99 des Jahres 2009.

3.10 Zusätzliche Anmerkungen

Um die Komplexität dieses Rundschreibens nicht weiter zu erhöhen, hat man beschlossen einige spezifische Themen aus dem Dekret nicht einzuschließen, für welche man direkt auf den angefügten Gesetzestext verweist.

- Für eine Vertiefung zur Förderung von **thermodynamischer Solaranlagen** verweist man auf den Artikel 28 des Dekrets;
- Was die Regelung der Förderung im Fall von Eingriffe von **Um- oder Wiederaufbau** und im Fall von Hybridanlagen, verweist man auf den Artikeln 17 und 18 und den Anhang 2 des Dekrets;
- Für verschiedene Anliegen zu den Prozeduren für **Zugriffsanträge** und zu den Förderungen für die **Verwaltungsspesen für Anträge** und **Abgaben** (spese di istruttoria e di oneri di gestione), wird auf Artikel 21 des Dekrets verwiesen;
- Für die Regelung der **Prämien für Tiefen-Geothermie** und **Hoch-Enthalpie-Geothermie** (geotermia ad alta entalpia), wird aus Artikel 27 des Dekrets verwiesen,

Dieses Dokument dient dazu, einen generellen Überblick über die neuesten Durchführungsverordnungen der italienischen Regierung in Sachen Förderung von erneuerbaren Energien zu geben.

Dieses Dokument hat keinen Anspruch auf Vollständigkeit und der Verfasser übernimmt keine rechtliche Haftung für den Inhalt. Übersetzungsunstimmigkeiten werden nicht ausgeschlossen.

Für verbindliche Informationen konsultieren Sie immer den Gesetzestext.